



 **Universität Trier**

## Informationen für Studierende mit dem Studienziel Bachelor / Master

Liebe Studierende,

im Verlauf Ihres Studiums werden Sie viele Prüfungen in unterschiedlicher Form ablegen müssen und hierzu ergeben sich für Sie viele Fragen zum Prüfungsablauf. Wir möchten Sie daher mit diesen ersten Informationen auf einige wichtige zu beachtende Aspekte hinweisen.

Die Lektüre dieses Infos kann jedoch nicht die Kenntnis der Prüfungsordnung ersetzen. Deshalb raten wir Ihnen in Ihrem Interesse:

Informieren Sie sich gleich zu Beginn Ihres Studiums anhand der Allgemeinen Prüfungsordnung Bachelor oder Master und der Fachprüfungsordnung Ihres Studienganges über die für Sie geltenden prüfungsrechtlichen Regelungen. Die Fachprüfungsordnungen beinhalten auch eine zusammengefasste Übersicht über die im Verlaufe ihres Studiums abzulegenden Modulprüfungen. Die genehmigten Prüfungsordnungen können Sie im Internet einsehen über Studierende → Ordnungen. Wegen der sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Prüfungsordnungen wenden Sie sich bitte an das Hochschulprüfungsamt.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

## 1. Zuständigkeiten

Das Hochschulprüfungsamt ist als universitäre Verwaltungsstelle für die verwaltungstechnische Abwicklung und Durchführung der Bachelor- und Masterstudiengänge zuständig. Soweit es sich bei den zu erbringenden Prüfungsleistungen um Hausarbeiten, Berichte, Portfolioprüfungen, Praktische Prüfungen etc. handelt, obliegt die Prüfungsabwicklung dem zuständigen Fach. Das Hochschulprüfungsamt steht Ihnen in allen Fragen zum Vollzug der Prüfungsordnung, wie Anmeldung/Abmeldung zu Prüfungen, Bekanntgabe von Anmeldeterminen, Wiederholung von Prüfungen, Ausstellung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen zur Verfügung. Die Mitarbeiter/-innen des Hochschulprüfungsamtes beraten und unterstützen Sie gerne in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren.

Die Zuständigkeiten für Beratung und Auskünfte finden Sie im Internet unter

<http://www.hpa.uni-trier.de>

## 2. Bekanntgabe von Terminen und Noten

Ort und Zeit der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Anmeldetermine werden vom Hochschulprüfungsamt bekanntgegeben und nur diese Termine sind für Sie verbindlich. Sie finden diese Informationen im Internet unter <https://lsfportal.uni-trier.de>. Klicken Sie anschließend auf Prüfungsverwaltung → Prüfungsan- und Prüfungsabmeldung.

Über Ihre Noten können Sie sich im Internet unter der gleichen Adresse informieren. Hierzu wählen Sie bitte aus: Prüfungsverwaltung → Notenspiegel.

## 3. Anmeldung/Abmeldung zu Prüfungen

Die Anmeldung/Abmeldung zu Prüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgt ebenfalls über das Internet unter der zuvor genannten Adresse. In der Regel gilt ein Anmelde-/Abmeldezeitraum ab 8 Wochen bis 4 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Bitte beachten Sie dabei stets den Anmeldeschluss für die jeweilige Prüfung. Nach Anmeldeschluss können wir Ihre Anmeldung nicht mehr entgegennehmen. Alle anderen Prüfungen werden in direkter Absprache mit den Lehrenden durchgeführt. Wenn Sie noch Fragen hierzu haben, sprechen Sie bitte mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner(in) im Hochschulprüfungsamt.

## 4. Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht unbedingt um die nächste stattfindende Prüfung handelt, an der Sie teilnehmen müssen, zumal wenn diese kurz nach dem letzten Prüfungstermin stattfindet. Sollte in dem Semester keine weitere Prüfung angeboten werden, muss der im Folgesemester angebotene Prüfungstermin wahrgenommen werden.

Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. Die Pflicht zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen bleibt auch bestehen bei Exmatrikulation oder bei einem Fachwechsel.

## 5. Nichterscheinen zu einer Prüfung

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Erscheinen Sie zur Prüfung nicht, hat dies grundsätzlich die Feststellung zur Folge, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt.

Eine Ausnahme von der sonst uneingeschränkt geltenden Fiktion des „Nichtbestehens der Prüfung“ wird nur dann gemacht, wenn Sie einen „wichtigen Grund“ für Ihr Nichterscheinen in der Prüfung vortragen und beweisen können. Nicht jeder aus Ihrer Sicht für wichtig gehaltene Grund kann eine Ausnahme rechtfertigen! Bei der Frage, ob in Ihrem Fall ein „wichtiger Grund“ vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei geht es stets darum, ob Ihr Prüfungstermin, zu dem Sie nicht erschienen sind, unberücksichtigt bleiben kann.

Eine Erkrankung kann ein „wichtiger Grund“ für Ihre Prüfungsunfähigkeit sein. Den Nachweis führen Sie durch ein ärztliches Attest. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit reicht es aus, ein einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ohne weitere Angaben vorzulegen. Ab dem Wiederholungsfalle werden nur ärztliche Atteste akzeptiert, die folgende Angaben enthalten:

- den Krankheitszeitraum
- Art und Umfang der Erkrankung
- die Termine der ärztlichen Behandlung
- die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfung.

Die Krankheit muss ursächlich für die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit sein. Ein ärztliches Attest, in dem nur die Prüfungsunfähigkeit als solche festgestellt wird, reicht als Nachweis nicht aus.

In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Das ärztliche Attest sollte grundsätzlich vor dem Prüfungstermin beim Hochschulprüfungsamt vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, so muss das Attest unverzüglich nach dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Unverzüglich bedeutet, dass das Attest grundsätzlich drei Tage nach dem Prüfungstermin beim Hochschulprüfungsamt vorgelegt werden muss. Bei einer späteren Vorlage kann das Attest nicht mehr anerkannt werden. Die Vorlage des Attestes kann auch per Telefax unter folgender Rufnummer erfolgen: (06 51) 2 01-39 62. Das Original ist nachzureichen.

**Bitte beachten:**

Wenn die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe anerkannt werden, ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

## 6. Beurlaubung/Exmatrikulation/Fachwechsel

Mit der Zulassung zur Prüfung beziehungsweise mit einer verbindlichen Anmeldung zur Prüfung entsteht neben dem Studentenstatus ein weiteres Rechtsverhältnis, das sogenannte Prüfungsrechtsverhältnis. Diese Unterscheidung hat Konsequenzen für den Fall einer von Ihnen beantragten Beurlaubung, einer Exmatrikulation oder eines Fachwechsels. Genehmigt das Studentensekretariat eine Beurlaubung, so bewirkt dies auch gleichzeitig eine Befreiung von eventuell bestehenden Prüfungsverpflichtungen.

Für die Exmatrikulation und den Fachwechsel gilt, dass Sie in diesen Fällen nicht von Ihren Prüfungspflichten aus dem Prüfungsrechtsverhältnis in der Bachelor- oder Masterprüfung befreit sind. Das auf Ihren Antrag begonnene Prüfungsrechtsverhältnis kann nur mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung enden. Eine Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis aufgrund einer Exmatrikulation oder eines Fachwechsels mit der Rechtsfolge, dass Prüfungspflichten nicht mehr bestehen, ist nicht möglich.

**MACHEN SIE SICH MIT DEN REGELUNGEN  
IHRER PRÜFUNGSORDNUNG VERTRAUT.  
UNKENNTNIS SCHÜTZT NICHT VOR DEN FOLGEN.**